

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/12/1 WI-8/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1994

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art141 Abs1 litb

Tir GemeindeO 1966 §29 Abs3

Tir GdWO 1991 §73 Abs4

Tir GdWO 1991 §78

Leitsatz

Keine Stattgabe der Anfechtung der Wahl der Bürgermeisterin einer Tiroler Gemeinde durch den Gemeinderat aufgrund einer vom Erkenntnis über die Aufhebung von - die Direktwahl durch die Wahlberechtigten der Gemeinde regelnden - Bestimmungen der Tir GdWO 1991 unberührt gebliebenen Vorschrift

Rechtssatz

Der Anfechtung der Wahl der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Lienz vom 25.05.94 wird nicht stattgegeben.

Die angefochtene Wahl der Bürgermeisterin wurde zu Recht auf jene vom E v 01.07.93,G75/93, unberührt gebliebene Bestimmung des §78 Abs2 Tir GdWO 1991 gestützt, welche die Wahl des Bürgermeisters dem Gemeinderat überträgt.

Der sinngemäßen Argumentation der Anfechtungswerber, die Tir GdWO 1991 - in ihrer zum maßgebenden Zeitpunkt geltenden Fassung - sehe die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat nur eingeschränkt, nämlich bloß dann vor, wenn "der Bürgermeister innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Termin für allgemeine Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters aus dem Amt scheidet" (§73 Abs4 Sätze 2 und 3 Tir GdWO 1991) - was hier nicht zutrefte -, kann nicht beigespflichtet werden. Denn die bezogene Bestimmung des §73 Abs4 Tir GdWO 1991 ist nach Aufhebung der die Volkswahl des Bürgermeisters vorsehenden Vorschriften der Tir GdWO 1991 als verfassungswidrig insgesamt gegenstandslos und unanwendbar geworden; aus ihr kann folglich für die Auslegung des §78 Abs2 Tir GdWO 1991 nichts gewonnen werden.

Auch die wegen einer Verletzung des §29 Abs3 Tir GemeindeO 1966 behauptete Rechtswidrigkeit haftet dem Wahlverfahren nicht an.

Entscheidungstexte

- W I-8/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.12.1994 W I-8/94

Schlagworte

Wahlen, Bürgermeister, Direktwahl Bürgermeister, Gemeinderecht, VfGH / Aufhebung Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:WI8.1994

Dokumentnummer

JFR_10058799_94W00I08_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at